



Meldung zeitweilige Trinkwasserversorgungsanlage  
(f-Anlage)



# **Merkblatt**

## **Trinkwasserversorgungsanlagen auf Volks- und Vereinsfesten bzw. ähnlichen Veranstaltungen**

*(Hinweise und Empfehlungen – Stand Mai 2026)*

### 1. **Grundsätzliches:**

**Nach der Trinkwasserverordnung (TrinkwV) ist Trinkwasser jedes Wasser für den menschlichen Gebrauch zu folgenden Zwecken:**

- a) zum Trinken,
  - b) zum Kochen sowie zur Zubereitung von Speisen und Getränken,
  - c) zur Körperpflege und -reinigung,
  - d) zur Reinigung von Gegenständen, die bestimmungsgemäß mit Lebensmitteln in Berührung kommen,
  - e) zur Reinigung von Gegenständen, die bestimmungsgemäß nicht nur vorübergehend mit dem menschlichen Körper in Kontakt kommen,
  - f) zu sonstigen in Bezug auf die menschliche Gesundheit relevanten häuslichen Zwecken oder
- in Lebensmittelunternehmen verwendet wird zur Herstellung, Behandlung, Konservierung oder zum Inverkehrbringen von Erzeugnissen oder Substanzen, die für den menschlichen Gebrauch bestimmt sind.

**Somit muss unabhängig von der Verwendung als Lebensmittel auch Wasser zur Körperpflege und -reinigung über Trinkwassereigenschaften verfügen. Darunter fällt beispielsweise auch das Handwaschbecken eines Toilettenwagens.**

Bei Veranstaltungen unter freiem Himmel erfolgt die Trinkwasserversorgung üblicherweise über Hydranten und mobile Schlauchleitungen. Durch Verwendung ungeeigneter Installationen bzw. Materialien oder durch unsachgemäße Betriebsweise kann es zum Eintrag von Krankheitserregern und somit zu einer Gesundheitsgefährdung der Veranstaltungsbesucher kommen.

Die gesetzlichen Grundlagen und die anerkannten Regeln der Technik enthalten Vorgaben über die Art, den Umstand, die Verantwortlichkeit und die technischen Möglichkeiten zur Umsetzung einer einwandfreien Trinkwasserversorgung.

### 2. **Gesetzliche und normative Grundlagen:**

Die bundeseinheitlichen Rechtsvorschriften sind auch für **nicht ortsfeste Lebensmittelbetriebe** (z. B. Imbiss-Stände, Verkaufsautomaten, mobile Verkaufswagen usw.) gültig. Aus der Vielzahl der gesetzlichen und technischen Vorgaben sind dies in Bezug auf Wasser für den menschlichen Gebrauch und Wasser für Lebensmittelbetriebe insbesondere

- **die Trinkwasserverordnung** (§ 2 Nr. 2 TrinkwV, f-Anlagen)
- **das Infektionsschutzgesetz** (IfSG)
- **die Lebensmittelhygiene-Verordnung** (Lebensmittelüberwachung und Verbraucherschutz) **und**
- **die Technischen Regeln für Trinkwasserinstallationen** (DIN 2000, DIN 2001-2).

Trinkwasser und Wasser für Betriebe, in denen Lebensmittel hergestellt, behandelt oder in Verkehr gebracht werden, muss den hygienischen Anforderungen der TrinkwV entsprechen. Um dies zu gewährleisten, sind zur Sicherstellung der einwandfreien Trinkwasserqualität an den Entnahmestellen und zur Vermeidung von Beeinträchtigungen des öffentlichen Versorgungsnetzes die unter Punkt 3 genannten Verhaltensregeln zu beachten.

### 3. **Technische Vorgaben zur Erstellung der Versorgungsanlage:**

**Der Anschluss an das öffentliche Leitungsnetz** darf nur über ein vom Wasserversorger zur Verfügung gestelltes Standrohr mit entsprechender Sicherungseinrichtung gegen Rückfließen gemäß DIN 2001-2 hergestellt werden.

**Der Anschluss der Standrohre an den Hydranten** sowie die Errichtung der weiteren Anlagen dürfen nur durch fachkundige Personen durchgeführt werden (z.B. Wasserversorger oder Installationsunternehmen).

**Die weiterführenden Anschlusssteile** wie Rohre / Schläuche / Armaturen sollen so verlegt und abgesichert werden, dass keine schädigenden Einwirkungen auf die Trinkwasserqualität (durch Temperaturerhöhung, stagnierendes Wasser, Verschmutzung, Rückdrücken o.a.) an der Trinkwasserentnahmestelle entstehen können:

- Die Stände sollten nur direkt an die Verteilstation angeschlossen und nicht untereinander verbunden werden.
- Jeder Anschluss / jeder Stand muss mit einer geeigneten Sicherungseinrichtung nach DIN EN 1717 und DIN 1988-100 ausgestattet sein.
- Die Leitungs- und Schlauchquerschnitte sollen möglichst klein sein, damit lange Stagnationszeiten verhindert werden.

**Die verwendeten festen Leitungen und Schlauchleitungen müssen nach DVGW W 543, VP 549, VP 550 geprüft sein und lichtundurchlässig, UV-beständig oder -geschützt und ausreichend druckbeständig (10 bar) sein.**

Trinkwasserschläuche müssen den Anforderungen der TrinkwV entsprechen und zertifiziert sein. Auch die Versorgung von mobilen sanitären Anlagen mit Trinkwasser für die Händehygiene ist mit trinkwasserkonformen Schlauchleitungen sicherzustellen.

Die Verwendung des Piktogramms „kein Trinkwasser“ an den Entnahmestellen ist mit den rechtlichen Vorgaben der TrinkwV nicht in Einklang zu bringen und nicht zulässig, da das als Wasser für den menschlichen Gebrauch abgegebene Wasser Trinkwasserqualität besitzen muss.

**Nicht verwendet werden dürfen normale Garten- oder Druckschläuche.**

**Schläuche und Anschlusskupplungen sind als Trinkwasserleitung zu kennzeichnen.**

Das Ablegen von Kupplungen, Verbindungsstücken und Armaturen auf dem Erdboden ist wegen der Verschmutzungsgefahr zu vermeiden (vorher saubere Auflageflächen schaffen).

Bei Trinkwasserentnahme an den Verbrauchsstellen soll bei direktem Einfließen in ein Spülbecken ein Mindestabstand von 2 cm zwischen Wasseraustritt und höchstmöglichem Wasserstand eingehalten werden.

### 4. **Betrieb einer Versorgungsanlage:**

Der Betreiber / Benutzer einer Trinkwasseranschluss- und entnahmestelle ist für den ordnungsgemäßen Betrieb nach den gesetzlichen bzw. technischen Vorgaben verantwortlich und hat eigenverantwortlich auf den ordnungsgemäßen Betrieb zu achten und evtl. Beeinträchtigungen umgehend zu beseitigen.

**Vor dem Gebrauch und nach einem längeren Stillstand soll die Trinkwasserleitung kräftig gespült werden.**

Der Veranstalter bzw. der Standinhaber hat ein Betriebstagebuch nach DIN 2001-2 für den jeweiligen Verantwortungsbereich zu führen. In diesem werden wichtige Dokumente (z. B. Untersuchungsergebnisse und Nachweise über Wartung und Instandhaltung) gesammelt. Das Fehlen eines Betriebstagebuchs würde den Tatbestand einer Ordnungswidrigkeit gem. § 72 Abs. 1 Nr. 2 der TrinkwV darstellen.

Es muss eine tägliche Sichtkontrolle der oberirdisch verlegten Leitungen und der Verteilstationen auf Mängel mit Dokumentation im Betriebstagebuch erfolgen. Störungen der Trinkwasserversorgung (z. B. Beschädigungen der Leitungen, Austritt von Trinkwasser) müssen unverzüglich behoben und beschädigte Bauteile und Schlauchleitungen ausgetauscht werden.

Für zeitweilige Wasserversorgungsanlagen besteht eine Anzeigepflicht gem. § 11 Abs. 3 Nr. 1 – 3 und Abs. 3 Satz 2 TrinkwV. Ein Verstoß gegen die Anzeigepflicht stellt den Tatbestand einer Ordnungswidrigkeit nach § 72 Abs. 1 Nr. 1 TrinwV dar.

Die Errichtung, Inbetriebnahme, Wiederinbetriebnahme sowie die voraussichtliche Betriebsdauer einer zeitweiligen Wasserversorgungsanlage (f-Anlage) sind dem zuständigen Gesundheitsamt so früh wie möglich mitzuteilen. Die Anzeige kann online unter dem nachfolgenden QR-Code oder auf der Internetseite des LRA Nürnberger Land erfolgen:



## 5. **Außerbetriebnahme und Lagerung**

Nach der Demontage der Anlage sind alle Bauteile zu spülen und vollständig zu entleeren. Nach vollständiger Trocknung der Innenwände sind sie mit Blindkupplungen und Stopfen zu verschließen. Für die Zeit der Nichtbenutzung sind alle Bauteile trocken und hygienisch einwandfrei zu lagern.

## 6. **Ihr Ansprechpartner des Gesundheitsamtes Nürnberger Land:**

Bei Rückfragen stehen wir Ihnen gerne unter der Rufnummer 09123/9506550 zur Verfügung.